

II- 2772 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juli 1973

No. 1409/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung
 betreffend Ausgleichszulagen-Richtsatz für getrennt
 lebende Ehegatten.

Im Zuge der 29. ASVG-Novelle wurde ein Familien-
 richtsatz eingeführt. Dafür jedoch hat man den früher
 bestandenen Erhöhungsbetrag für die Ehegattin aufgehoben.

Die Neuregelung schließt nun aus, daß bei getrennt
 lebenden Ehegatten der Familienrichtsatz angewendet
 werden kann. Eine Erhöhung wegen der Sorgspflicht
 für die Ehegattin ist nicht mehr möglich. Dadurch geraten
 Pensionsempfänger in wirtschaftliche Schwierigkeiten,
 die nur eine Gesamtpension einschließlich Ausgleichs-
 zulagen von S 1.900,-- zuerkannt erhalten und damit
 auch ihre Unterhaltsverpflichtung für die Ehegattin
 finanzieren müssen. Ausgesprochene Notlagen sind die Folge.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den
 Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

- 1) War beabsichtigt, für getrennt lebende Ehegatten keine
 höhere Einkommensgrenze festzusetzen wie für Einzel-
 personen?
- 2) Welche Möglichkeit besteht derzeit, Unterhaltsverpflichtungen
 für getrennt lebende Ehegatten bei der Ausgleichszulagen-
 bemessung zu berücksichtigen?
- 3) Wenn Frage 2) mit nein beantwortet wird: Werden Sie
 in einer kommenden Novelle vorsehen, diese unsoziale
 Härte zu beseitigen?